



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Startseite > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 9 Wirtschaft
– Technische Zusammenarbeit > 93 Industrie und Gewerbe > 935.911 Verordnung vom 30.
Januar 2019 über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten
(Risikoaktivitätenverordnung)

935.911

Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

(Risikoaktivitätenverordnung)

vom 30. Januar 2019 (Stand am 15. Oktober 2019)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 3, 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2, 7 Absatz 4, 11
Absatz 2, 13 Absatz 2, 18 Absatz 2 und 19 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17.
Dezember 2010¹ über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten
(Gesetz),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zusätzliche dem Gesetz unterstellte Aktivitäten

Zusätzlich zu Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes sind dem Gesetz unterstellt:

- a.
die Tätigkeit als Bergführer-Aspirantin oder Bergführer-Aspirant;
- b.
die Tätigkeit als Kletterlehrerin oder Kletterlehrer;
- c.
die Tätigkeit als Wanderleiterin oder Wanderleiter.

Art. 2 Gewerbsmässigkeit

¹ Anbieter handeln gewerbsmässig, wenn sie auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielen.

² Anbieter handeln nicht gewerbsmässig, wenn sie Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung ausschliesslich unter der Aufsicht und Verantwortung von nicht gewinnorientiert tätigen Organisationen durchführen, die durch interne Strukturen und Vorgaben die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer garantieren.

2. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Art. 3

¹ Für das Anbieten folgender Aktivitäten ist eine Bewilligung erforderlich:

- a.
Hochtouren;
- b.
Alpinwandern ab dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 1;
- c.
Touren mit Skis, Snowboards und ähnlichen Schneesportgeräten;
- d.
Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 3, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten;
- e.
Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad WS nach Anhang 2 Ziffer 2;
- f.
Begehen von Klettersteigen;
- g.
Eisfall- und Steileisklettern;
- h.
Klettern mit mehr als einer Seillänge;
- i.
Canyoning;
- j.
River-Rafting auf Fliessgewässern ab dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III nach Anhang 3 mit einem Raft im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 12 der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978¹;
- k.
Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern ab dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III nach Anhang 3 mit einem Boot oder einem anderen Sportgerät wie einem Kanu, Kajak, Hydrospeed, Funyak oder Tube;
- l.

Bungee-Jumping mit Ausnahme von Aktivitäten von Schaustellergewerben, die über eine Bewilligung nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung vom 4. September 2002² über das Gewerbe der Reisenden verfügen.

² Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.

³ Als Canyoning gilt das Begehen von Bachbetten mit beschränkten Ausstiegsmöglichkeiten, für das Schwimm- oder Klettertechniken erforderlich sind.

⁴ Als Bungee-Jumping gilt ein Sprung in die Tiefe in freiem Fall an einem elastischen Seil oder ein Pendelsprung.

¹ SR 747.201.1

² SR 943.11

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 4 Bergführerinnen und Bergführer

¹ Die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer berechtigt zum Führen von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–h.

² Dem Abschluss als «Bergführerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichgestellt sind:

a.

altrechtliche Patente nach Anhang 4 Ziffer 1, sofern die Inhaberin oder der Inhaber die Aktivität regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist;

b.

ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt sind;

c.¹

ein von der Internationalen Vereinigung für Bergführerverbände (IVBV) anerkanntes Diplom als Bergführerin oder Bergführer.

³ Die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer berechtigt zum Durchführen von Canyoning, sofern die Bergführerin oder der Bergführer über eine Zusatzausbildung des Schweizer Bergführerverbands (SBV) oder über ein durch die IBVV anerkanntes Diplom verfügt.²

¹ Berichtigung vom 15. Okt. 2019 (AS 2019 3159).

² Berichtigung vom 15. Okt. 2019 (AS 2019 3159).

Art. 5 Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten

¹ Die Bewilligung für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten berechtigt zum Führen von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a–h, sofern dies unter der direkten oder indirekten Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung nach Artikel 4 geschieht.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Bergführer-Aspirantin oder der Bergführer-Aspirant:

a.

den Aspirantenkurs des SBV, einen von der IVBV anerkannten Aspirantenkurs oder einen vom Bundesamt für Sport (BASPO) als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurs bestanden hat;

b.

Gewähr bietet für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung.

³ Die Bewilligung für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten berechtigt zum Durchführen von Canyoning, sofern die Bergführer-Aspirantin oder der Bergführer-Aspirant über eine Zusatzausbildung des SBV oder über ein durch die IVBV anerkanntes Diplom verfügt und die Aktivität unter der direkten oder indirekten Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung nach Artikel 4 Absatz 3 durchgeführt wird.¹

¹ Berichtigung vom 15. Okt. 2019 (AS 2019 3159).

Art. 6 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

¹ Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h, sofern der sichere Zu- oder Abstieg:

a.

kein Gehen am kurzen Seil erfordert;

b.

keine Überquerung von Gletschern erfordert; und

c.

keine Verwendung von technischen Hilfsmitteln wie Pickel oder Steigeisen erfordert.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Kletterlehrerin oder der Kletterlehrer:

a.

«Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG) ist oder einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat;

b.

Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

³ Dem Abschluss als «Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichgestellt ist ein altrechtliches Patent nach Anhang 4 Ziffer 2, sofern die Inhaberin oder der Inhaber die Aktivität regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist.

⁴ Die Bewilligung für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer berechtigt zusätzlich zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f, sofern die Kletterlehrerin oder der Kletterlehrer über eine vom Schweizer Kletterlehrerverband oder dem SBV angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung verfügt, die den Bereich Sicherheit und Risikomanagement beim Begehen von Klettersteigen abdeckt.

⁵ Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

¹ SR 412.10

Art. 7 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

¹ Die Bewilligung für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c–e, sofern:

a.

die Tour höchstens den folgenden Schwierigkeitsgraden entspricht:

1.

bei Skitouren: WS nach Anhang 2 Ziffer 2,

2.

bei Schneeschuhtouren: WT3 nach Anhang 2 Ziffer 3,

3.

bei Variantenabfahrten: S nach Anhang 2 Ziffer 2, sofern keine Absturzgefahr gegeben ist;

b.

keine Gletscher überquert werden;

c.

abgesehen von Schneesportgeräten, Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen keine weiteren technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen, um die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

² Dem Abschluss als «Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichgestellt sind:

- a. altrechtliche Patente nach Anhang 4 Ziffer 3, sofern die Inhaberin oder der Inhaber die Aktivität regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist;
 - b. inländische Fähigkeitsausweise, die vom BASPO als gleichwertig anerkannt sind;
 - c. ausländische Fähigkeitsausweise, die vom SBFI als gleichwertig anerkannt sind.
- ³ Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c–e solche Aktivitäten durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Art. 8 Wanderleiterinnen und Wanderleiter

¹ Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d, sofern:

- a. die Tour höchstens dem Schwierigkeitsgrad WT3 nach Anhang 2 Ziffer 3 entspricht;
- b. keine Gletscher überquert werden;
- c. abgesehen von Schneeschuhen keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen, um die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Wanderleiterin oder der Wanderleiter:

- a. «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG¹ ist;
- b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

³ Dem Abschluss als «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG gleichgestellt sind:

- a. ausländische Fähigkeitsausweise, die vom SBFI als gleichwertig anerkannt sind;
- b. ein von der «Union of International Mountain Leader Associations» (UIMLA) anerkanntes Diplom als «International Mountain Leader» (IML).

⁴ Die Bewilligung für Wanderleiterinnen und Wanderleiter berechtigt zusätzlich zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, sofern:

a.

die Alpinwanderung höchstens dem Schwierigkeitsgrad T4 nach Anhang 2 Ziffer 1 entspricht;

b.

die Wanderleiterin oder der Wanderleiter über eine vom Berufsverband Schweizer Wanderleiter oder dem SBV angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung verfügt, die den Bereich Sicherheit und Risikomanagement beim Alpinwandern bis T4 abdeckt;

c.

die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben b und c eingehalten werden.

⁵ Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

¹ SR 412.10

Art. 9 Leiterinnen und Leiter Wildwasserfahrten

¹ Die Bewilligung für Leiterinnen und Leiter Wildwasserfahrten berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Leiterin oder der Leiter Wildwasserfahrten:

a.

«Kanulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG¹ ist oder einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat;

b.

Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bietet.

³ Leiterinnen und Leiter Wildwasserfahrten in Ausbildung dürfen unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k eine solche Aktivität durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

¹ SR 412.10

Art. 10 Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes

Die Bewilligung für Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes berechtigt zum Begleiten von Kundinnen und Kunden im Rahmen von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1, für welche die Anbieter zertifiziert sind.

3. Abschnitt: Zertifizierung

Art. 11 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierung von Betrieben, die Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 anbieten, muss durch eine vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) anerkannte Zertifizierungsstelle vorgenommen werden.

Art. 12 Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch das VBS

¹ Das VBS anerkennt Zertifizierungsstellen, sofern diese:

a.

nach der Norm EN ISO/IEC 17021-1:2015¹ zertifizieren;

b.

als Sicherheitsmanagementsystem die ISO-Normen 21101:2014 «Adventure tourism – Safety management systems – Requirements»² und 21103:2014 «Adventure tourism – Information for participants»³ sowie den dazu gehörenden technischen Bericht ISO/TR 21102:2013 «Adventure tourism – Leaders – Personnel competence»⁴ verwenden;

c.

nur Auditorinnen und Auditoren einsetzen, die sich über Fachkenntnisse in den Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 ausweisen können;

d.

eine Überprüfung der Sicherheitsstandards auch in der praktischen Umsetzung vor Ort garantieren.

² Die Anerkennung gilt höchstens fünf Jahre. Sie kann auf Gesuch hin und nach erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

³ Anerkannte Zertifizierungsstellen haben dem VBS unaufgefordert und umgehend alle bezüglich ihrer Anerkennung wesentlichen Änderungen zu melden.

⁴ Bestehen Anzeichen dafür, dass eine anerkannte Zertifizierungsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so nimmt das VBS die nötigen Abklärungen vor.

⁵ Das VBS kann die Anerkennung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. In leichten Fällen kann das VBS bis zur Behebung der Mängel die Anerkennung mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.

¹ Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

² Die Normen kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

³ Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

⁴ Der technische Bericht kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

Art. 13 Anforderungen an die Zertifizierung

¹ Die Mindestanforderungen an eine Zertifizierung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes sind erfüllt, wenn:

a.

das Sicherheitsmanagementsystem des Betriebs auf den Normen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b beruht;

b.

der Betrieb gestützt auf die Musterrisikoanalysen nach Anhang 5 die notwendigen Massnahmen ergreift, um das Schutzziel nach Absatz 2 zu erreichen;

c.

für die Durchführung von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 nur Leitungs- und Hilfspersonen eingesetzt werden, die über einen anerkannten Fähigkeitsausweis nach Artikel 15 verfügen.

² Das Schutzziel bei der Ausübung von Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 beträgt weniger als fünf Tote pro 10 Millionen Stunden Aktivität.

³ Das VBS passt bei Weiterentwicklungen im Bereich der Musterrisikoanalysen den Anhang 5 an.

Art. 14 Anerkennung von im Ausland erfolgten Zertifizierungen

¹ Das BASPO anerkennt im Ausland erfolgte Zertifizierungen, sofern die Anforderungen nach Artikel 13 erfüllt sind.

² Es holt vor seinem Entscheid eine Expertise der Institution nach Artikel 16 Absatz 1 ein.

³ Es kann eine Anerkennung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. In leichten Fällen kann das BASPO bis zur Behebung der Mängel die Anerkennung mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.

Art. 15 Anerkennung von Fähigkeitsausweisen für Leitungs- und Hilfspersonen

¹ Das BASPO anerkennt in- und ausländische Fähigkeitsausweise für Leitungs- und Hilfspersonen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c), sofern die Fähigkeitsausweise unter Beachtung der folgenden Anforderungen ausgestellt wurden:

a.

Die Person hat eine Prüfung absolviert und vor Beginn der Prüfung eine ausreichende Praxiserfahrung nachgewiesen.

b.

Die Prüfung fand in Theorie und Praxis statt und umfasste die Kontrolle sicherheitsrelevanter Kenntnisse und Fähigkeiten.

c.

Die Prüfung dauerte mindestens einen Arbeitstag.

d.

Die Prüfung wurde von zwei Fachpersonen abgenommen, wobei mindestens eine Fachperson weder Arbeitgeber war noch die Ausbildung durchgeführt hatte.

e.

Die Abschlüsse entsprechen den Anforderungen eines repräsentativen, gesamtschweizerisch tätigen Branchenverbands oder einer staatlichen Organisation.

² Das BASPO holt vor seinem Entscheid eine Expertise der Institution nach Artikel 16 Absatz 1 ein.

³ Die Anerkennungen werden im Internet veröffentlicht.

⁴ Das BASPO kann eine Anerkennung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. In leichten Fällen kann das BASPO bis zur Behebung der Mängel die Anerkennung mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.

Art. 16 Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen

¹ Das BASPO bezeichnet eine geeignete Institution, die Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen erarbeitet oder weiterentwickelt, namentlich im Bereich der Musterrisikoanalysen, der Beurteilung von Ausbildungsabschlüssen, der Beurteilung von ausländischen Zertifizierungen und der Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Zertifizierung.

² Es kann mit der Institution einen Leistungsvertrag abschliessen, der die Ziele der Zusammenarbeit, die zu erbringenden Leistungen, die Vorgaben zur Berichterstattung (Reporting und Controlling) und die Abgeltung festlegt.

4. Abschnitt: Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten

Art. 17

Für Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, besteht vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz eine Meldepflicht nach der Gesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 18 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss das Gesuch schriftlich bei der kantonalen Behörde am Wohnsitz oder Sitz einreichen. Hat die Person ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so hat sie das Gesuch bei der kantonalen Behörde am Ort ihrer hauptsächlichlichen Tätigkeit einzureichen.

² Das Gesuch muss die Angaben und Unterlagen nach Anhang 1 enthalten.

³ Die Kantone können verlangen, dass ein von ihnen erstelltes Gesuchsformular verwendet wird.

⁴ Die Behörde prüft das Gesuch und die eingereichten Unterlagen innert 10 Tagen ab Eingang. Ist das Gesuch mangelhaft oder unvollständig, so weist es die Behörde zurück und setzt eine Frist zur Verbesserung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt das Gesuch als zurückgezogen.

⁵ Die Behörde entscheidet über das Gesuch innert 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch vollständig vorliegt.

⁶ Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes gelten sinngemäss für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, für Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten.

⁷ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Verfahrensrecht.

Art. 19 Erneuerung der Bewilligung

¹ Für die Erneuerung der Bewilligung muss die Inhaberin oder der Inhaber einer Einzelbewilligung für Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–h und k:

a.

nachweisen, dass sie oder er seit der Erteilung oder der letzten Erneuerung der Bewilligung eine von den Berufsverbänden angebotene oder anerkannte Weiterbildung im Bereich «Sicherheit und Risikomanagement» besucht hat, die mindestens zwei Tage gedauert und Themen nach Artikel 2 des Gesetzes umfasst hat;

b.

die Erfüllung der Versicherungspflicht nach Artikel 13 des Gesetzes bestätigen.

² Für die Erneuerung der Bewilligung müssen Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes:

a.

eine geltende Zertifizierung nachweisen; läuft die Bewilligung während dem dreijährigen Zertifizierungszyklus gemäss der Norm EN ISO/IEC 17021-1:2015¹

ab, so wird die Bewilligung bis zum Ende des Zertifizierungszyklus kostenlos verlängert, wenn ein beständenes Überwachungsaudit vorgelegt wird;

b.

die Erfüllung der Versicherungspflicht nach Artikel 13 des Gesetzes bestätigen.

³ Im Übrigen findet Artikel 18 auf das Verfahren Anwendung.

¹ Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

Art. 20 Meldung von Änderungen

Wer über eine Bewilligung verfügt, ist verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde die folgenden Änderungen innert 30 Tagen mitzuteilen:

a.

Änderungen in den Angaben nach Anhang 1;

b.

die Nichtverlängerung der Zertifizierung;

c.

Änderungen im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 13 des Gesetzes und nach Artikel 24.

Art. 21 Verzeichnis der Bewilligungen

¹ Das BASPO veröffentlicht im Internet ein Verzeichnis der Bewilligungen nach den Artikeln 4–10.

² Das Verzeichnis enthält folgende Daten:

a.

Name und Vorname beziehungsweise Firmenname der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers;

b.

Postadresse;

c.

Art der Bewilligung;

d.

Datum des Ablaufs der Bewilligung;

e.

Internet-Auftritt der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, sofern dieser freiwillig bekannt gegeben wurde.

³ Die Daten werden von den zuständigen kantonalen Behörden im Verzeichnis eingetragen.

⁴ Das BASPO und die zuständigen kantonalen Behörden dürfen die Daten bearbeiten.

⁵ Die Daten dürfen nur für den in Artikel 12 des Gesetzes vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Art. 22 Massnahmen bei Missachtung von Vorschriften

¹ Die für die Bewilligung zuständige kantonale Behörde ergreift die nötigen Massnahmen, wenn sie feststellt, dass Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung missachtet werden, namentlich wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber nicht mehr über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt;
- c. die Informationspflicht verletzt wird.

² Besteht Aussicht auf Behebung des Mangels, so setzt die Behörde eine angemessene Frist zu dessen Behebung an. Diese kann in begründeten Fällen erstreckt werden.

³ Besteht keine Aussicht auf Behebung des Mangels, sodass eine Fortsetzung der Aktivität nicht zu verantworten ist, untersagt die Behörde das Anbieten der Aktivität und entzieht die Bewilligung.

⁴ Kantonale Vollzugsbehörden, die eine Missachtung von Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung feststellen, sind verpflichtet, dies der für die Bewilligung zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Art. 23 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die Erteilung und die Erneuerung einer Bewilligung: höchstens 100 Franken;
- b. für den Entzug einer Bewilligung: höchstens 200 Franken.

² Ist die Prüfung von Dokumenten oder der Entzug einer Bewilligung mit aussergewöhnlichem Aufwand verbunden, so wird eine Gebühr von höchstens 100 Franken pro Stunde erhoben. Jede angebrochene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde.

³ Auslagen, namentlich die Kosten für Expertisen, und die Gebühren des SBFI für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Ausweisen werden gesondert berechnet und zusätzlich zu den Gebührenansätzen in Rechnung gestellt.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹.

¹ SR 172.041.1

3. Kapitel: Versicherungs- und Informationspflicht

Art. 24 Versicherungspflicht

¹ Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 13 des Gesetzes beträgt 5 Millionen Franken pro Jahr.

² Folgende Sicherheiten sind einer Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt:

a.

eine Bürgschaft oder eine Garantieerklärung einer Bank in der Höhe von 5 Millionen Franken;

b.

ein Sperrkonto bei einer Bank in der Höhe von 5 Millionen Franken.

³ Das Versicherungsunternehmen oder die Bank muss über die Zulassung der zuständigen Aufsichtsbehörde verfügen.

⁴ Artikel 13 des Gesetzes ist auch auf Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie auf Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten anwendbar.

Art. 25 Informationspflicht

Wer über eine Bewilligung nach dem Gesetz verfügt, muss seine Kundinnen und Kunden über seine Versicherung oder die gleichgestellte Sicherheit informieren:

a.

in den Verträgen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

b.

auf Buchungsbestätigungen und Billetten;

c.

im Internetauftritt.

4. Kapitel: Kantonales Varianteninventar

Art. 26

Die Kantone können auf ihrem Gebiet Touren und Abfahrten in einem Inventar zusammenfassen, das die für das Anbieten der jeweiligen Tour oder Abfahrt notwendige Ausbildung bezeichnet.

5. Kapitel: Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des Gesetzes

Art. 27

Artikel 15 des Gesetzes ist auch auf Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie auf Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten anwendbar.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Risikoaktivitätenverordnung vom 30. November 2012¹ wird aufgehoben.

¹ [AS 2013 447, 2014 2767]

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht ausgestellte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zertifizierten Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes können bis zum Ende des Zertifizierungszyklus eine Bewilligung nach bisherigem Recht beantragen.

³ Fähigkeitsausweise, die im Rahmen der Zertifizierung nach bisherigem Recht von der Stiftung «Safety in adventures» auf der Ausbildungsliste vom 30. November 2018¹ aufgeführt sind, genügen den Anforderungen von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c.

¹ Die Ausbildungsliste ist kostenlos einsehbar unter: www.baspo.admin.ch > Aktuell > Themen (Dossiers) > Gesetz über Risikoaktivitäten > Merkblätter und Links.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Anhang 1

(Art. 18 Abs. 2 und 20 Bst. a)

Angaben und Unterlagen im Bewilligungsverfahren

1. Angaben und Unterlagen für natürliche Personen

¹ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

a.

Name, Vorname(n);

b.

Geburtsdatum;

c.

Heimatort, bei Ausländerinnen und Ausländern: Geburtsort;

d.

Wohn- und Zustelladresse;

² Dem Gesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

a.

Kopie des Niederlassungsausweises, einer Aufenthaltsbewilligung oder eines aktuellen Reisedokumentes, gegebenenfalls mit Visum;

b.

sofern die Person im Handelsregister eingetragen ist, ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist; bei Personen mit Wohnsitz im Ausland die Bescheinigung der Eintragung in das entsprechende ausländische Register;

c.

für Bergführerinnen und Bergführer, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie für Leiterinnen und Leiter Wildwasserfahrten: eine Kopie des Fachausweises oder eines Ausweises über eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung;

d.

für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten: eine Kopie des Abschlusses des SBV-Aspirantenkurses, eines IVBV-Aspirantenkurses oder eines vom BASPO als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurses;

e.

für Bergführerinnen und Bergführer und Bergführer-Aspirantinnen und — Aspiranten, die eine Bewilligung für Canyoning nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 beantragen: eine Kopie des Ausweises über eine anerkannte Zusatzausbildung des SBV oder der IVBV;

f.

für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, die eine Bewilligung für das Begehen von Klettersteigen nach Artikel 6 Absatz 4 beantragen: eine Kopie des Ausweises über eine vom Schweizerischen Kletterlehrerverband angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung;

g.

für Wanderleiterinnen und Wanderleiter, die eine Bewilligung für Alpinwanderungen nach Artikel 8 Absatz 4 beantragen: eine Kopie des Ausweises über eine vom Berufsverband Schweizer Wanderleiter anerkannte Zusatzausbildung.

2. Angaben und Unterlagen für juristische Personen und Einzelfirmen

¹ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

a.

Name;

b.

Hauptsitz und Sitze allfälliger Niederlassungen in der Schweiz;

c.

Zustelladresse;

d.

verantwortliche Person.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

a.

bei juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz: ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist;

b.

bei juristischen Personen mit Sitz im Ausland: die Bescheinigung der Eintragung ins entsprechende ausländische Register;

c.

eine gültige Zertifizierung nach Artikel 13.

Anhang 2

(Art. 3 Abs. 1 Bst. b–e, 7 Abs. 1 Bst. a, 8 Abs. 1 Bst. a und 4 Bst. a)

Schwierigkeitsgrade für Ski- und Schneeschuhtouren, Variantenabfahrten sowie Alpinwanderungen

Für diese Verordnung gelten die in folgenden Skalen¹ festgelegten Schwierigkeitsgrade:

1.

Berg- und Alpinwanderskala des SAC vom 5. September 2012;

2.

Skitourenskala des SAC von September 2012;

3.

Schneeschuhtourenskala des SAC von September 2012.

¹ Die Skalen sind kostenlos einsehbar unter: www.baspo.admin.ch > Aktuell > Themen (Dossiers) > Gesetz über Risikoaktivitäten > Merkblätter und Links.

Anhang 3

(Art. 3 Abs. 1 Bst. j und k)

Wildwasser-Schwierigkeitsgrade

Wildwasser I: unschwierig

Sicht	frei
Wasser	regelmässiger Stromzug, regelmässige Wellen, kleine Schwälle
Flussbett	einfache Hindernisse

Wildwasser II: mässig schwierig

Sicht	freie Durchfahrten
Wasser	unregelmässiger Stromzug, unregelmässige Wellen, mittlere Schwälle, schwache Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	einfache Hindernisse im Stromzug, kleine Stufen

Wildwasser III: schwierig

Sicht	übersichtliche Durchfahrten
Wasser	hohe, unregelmässige Wellen, grössere Schwälle, Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	einzelne Blöcke, Stufen, andere Hindernisse im Stromzug

Wildwasser IV: sehr schwierig

Sicht	Durchfahrten nicht ohne Weiteres erkennbar; Erkundung meist nötig
Wasser	hohe andauernde Schwälle, kräftige Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	Blöcke versetzt im Stromzug, höhere Stufen mit Rücksog

Wildwasser V

Sicht	Erkundung unerlässlich
Wasser	extreme Schwälle, extreme Walzen, Wirbel und Presswasser
Flussbett	enge Verblockungen, hohe Gefällstufen mit schwierigen Ein- oder Ausfahrten

Wildwasser VI: Grenze der Befahrbarkeit

Im Allgemeinen nicht befahrbar, bei bestimmten Wasserständen eventuell befahrbar

Anhang 4

(Art. 4 Abs. 2 Bst. a, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 Bst. a)

Altrechtliche Patente

1. Bergführerinnen und Bergführer

1.

Bündner Bergführerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde;

2.

Berner Bergführerpatent, das vor dem 1. Januar 2001 erworben wurde;

3.

Walliser Bergführerpatent, das vor dem 1. Januar 2001 erworben wurde.

2. Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

Abschluss als «SBV Kletterlehrerin» oder «SBV Kletterlehrer», der vor dem 31. Dezember 2011 erworben wurde.

3. Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

1.

Bündner Skilehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde;

2.

Bündner Snowboardlehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde;

3.

Bündner Langlauflehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde;

4.

Berner Skilehrerpatent, das vor dem 1. Juli 1999 erworben wurde;

5.

Walliser Skilehrer-Diplom, das vor dem 31. Dezember 2003 erworben wurde;

6.

Waadtländer Skilehrerpatent, das vor dem 25. September 1996 erworben wurde.

Anhang 5

(Art. 13 Abs. 1 Bst. b)

Musterrisikoanalysen

1. Für Zertifizierungen sind die folgenden Musterrisikoanalysen der Institution nach Artikel 16¹ beizuziehen:

a.

Bergsport vom 31. August 2018;

b.

Canyoning vom 31. August 2018;

c.

River-Rafting vom 31. August 2018;

d.

Wildwasserfahrten vom 31. August 2018;

e.

Bungee-Jumping vom 31. August 2018.

2. Die Zertifizierung kann gestützt auf eine andere Risikoanalyse vorgenommen werden, sofern ein gleichwertiger Sicherheitsstandard garantiert ist.

¹ Die Musterrisikoanalysen sind kostenlos einsehbar unter: www.baspo.admin.ch > Aktuell > Themen (Dossiers) > Gesetz über Risikoaktivitäten > Merkblätter und Links.

AS 2019 697

¹ **SR 935.91**

Zusätzliche Informationen

Dieser Text ist in Kraft.

Beschluss	30. Januar 2019
Inkrafttreten	1. Mai 2019
Quelle	AS 2019 697
Chronologie	Chronologie
Änderungen	Änderungen

Alle Fassungen

■	15.10.2019	PDF
■	01.05.2019	PDF

Revisionen

01.05.2019

Verordnung vom 30. Januar 2019 über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

01.01.2014 - 01.05.2019

Verordnung vom 30. November 2012 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Für Anregungen und Mitteilungen: Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen
Letzte Aktualisierung: 09.11.2019